



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Herrn Stadtratsvorsitzenden Weise

über das Stadtratsbüro

*erh. A. Kleefeldt
30.03.26*

Auskunft erteilt: **Axel Kleefeldt**
Vertreter des
Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 102
Telefon: 03931 65-1251
Fax: 03931 65-1202
E-Mail*: Axel.Kleefeldt@stendal.de
Leitweg-ID: 15090535-0000-79

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (**stets angeben**)

Ort, Datum

SOB 10 09/2019

Hansestadt Stendal, den
27.03.2026.

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates (VIII/0266/1) vom 23.03.2026

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Weise,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 23.03.2026 (Drucksachennummer VIII/0266/1)

Widerspruch

gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ein.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 lag dem Stadtrat der folgende Beschluss zur Entscheidung vor:

„Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung Kita - in der Variante der Anlage 1 (Verwaltungsvorschlag). Zur Vervollständigung lege ich noch die Stellungnahme der Fraktion Freie Stadträte vom 18.03.2026 als Anlage 2 bei“.

Bankverbindung:

IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation

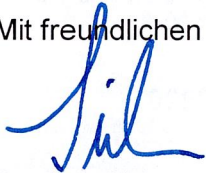
Für die rechtsverbindliche
Kommunikation:
stadt@stendal.de-mail.de

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Der Stadtrat hat die Beschlussfassung mit Ja: 14, Nein: 18, Enthaltung: 2, mehrheitlich abgelehnt. Die Anhebung der Kostenbeiträgen ist aber Inhalt des von der Kommunalaufsicht bestätigten Konsolidierungskonzept 2025 sowie Inhalt der Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 2026, die der Stadtrat ebenfalls in seiner Sitzung am 23.03.2026 mehrheitlich beschlossen hat.

Gemäß § 100 Abs. 6 S. 1 KVG LSA sind die im Konsolidierungskonzept enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich für die Kommune verbindlich. Gemäß § 100 Abs. 6 S. 2 KVG LSA sind Abweichungen von den bindenden Festlegungen nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Die beiden vorgenannten Voraussetzungen sind nicht gegeben, sodass die Ablehnung des Beschlusses über die Anhebung der Kostenbeiträge rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Sieler

Oberbürgermeister